

Obersten Gerichts, in: NJ 1976, Heft 11, S. 336;
H.-W. Teige, in: NJ 1976, Heft 12, S. 367}.

Im Hinblick auf die Anerkennung von Garantieansprüchen, insbesondere durch Ablauf der Frist von zwei Wochen für die Entscheidung (§ 158 Abs. 1 Satz 3), ist die Frage aufgetreten, ob ein Garantieanspruch auch schon dann anerkannt werden kann, wenn der Käufer dem Garantiepflichtigen lediglich mitteilt, daß die von ihm erworbene Ware mangelhaft ist und er diese beanstandet.

Wird ein Garantieanspruch geltend gemacht, dann hat der Garantiepflichtige im allgemeinen sofort über dessen Anerkennung zu entscheiden. Im Rahmen dieser Entscheidung muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des Garantieanspruchs vorliegen. Damit der Garantieanspruch anerkannt werden kann, muß ein Mangel im Sinne der Garantieregelungen des ZGB vorhanden und dieser während der Garantiezeit aufgetreten, fristgemäß angezeigt und nicht vom Käufer verursacht worden sein.

Die Anerkennung des Garantieanspruchs setzt aber außerdem voraus, daß ein konkreter Garantieanspruch, also Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung, vom Käufer geltend gemacht worden ist. Geschieht das nicht, dann hat der Garantiepflichtige dem Käufer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Garantieanspruchs die Erfüllung eines konkreten Garantieanspruchs anzubieten. Das folgt aus der Verpflichtung des Garantiegebers, den Käufer zu beraten, wenn dieser Garantieansprüche geltend macht (§ 158 Abs. 1 Satz 1 ZGB).

Auch wenn der Käufer Ersatzleistung, Preisminderung oder Preisrückzahlung fordert, kann der Verkäufer, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller die Ware nachbessern, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 152 ZGB und §§ 2, 3 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 [GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9]). Der Verkäufer bzw. der Hersteller ist in einem solchen Fall berechtigt, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung abzulehnen.

Daraus ergibt sich, daß für die Entscheidung des Garantiepflichtigen über die Anerkennung des Garantieanspruchs sowohl die Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Garantieanspruchs als auch ein der Art nach konkreter Garantieanspruch erforderlich ist.

Da demnach der Garantiepflichtige nicht entscheiden kann, solange der Garantieanspruch noch nicht der Art nach konkret bestimmt ist, kann also, wenn dem Garantiepflichtigen vom Käufer lediglich schriftlich mitgeteilt wird, daß die Ware einen Mangel hat und er dies beanstandet, in einem solchen Fall auch keine Anerkennung der Reklamation durch Ablauf der Entscheidungsfrist von zwei Wochen eintreten.

Hat der Käufer einen konkreten Garantieanspruch geltend gemacht, dann kann über die Anerkennung dieses Anspruchs entschieden werden. Will der Garantiepflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit der Nachbesserung nutzen, muß er dies dem Käufer mitteilen. Hat der Käufer den konkreten Garantieanspruch schriftlich erhoben, muß das unverzüglich geschehen. Erfolgt dies nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen, dann wird der vom Käufer geltend gemachte Anspruch durch Zeitablauf anerkannt. Auf eine Nachbesserung kann der Garantiepflichtige den Käufer nicht mehr verweisen, weil ein konkreter Garantieanspruch vom Käufer erhoben war und der Garantiepflichtige nicht rechtzeitig auf die beabsichtigte Nachbesserung hingewiesen hat.

Dr. HANS-WERNER TEIGE,
Leiter der Abt. Recht
des Ministeriums für Handel und Versorgung

Anklageerhebung durch den Staatsanwalt nach Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung

Nach § 2 Abs. 2 VerfVO kann die Deutsche Volkspolizei wegen Eigentumsverfehlungen eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle Reaktion geboten ist. Die Deutsche Volkspolizei hat in Wahrnehmung ihrer Untersuchungspflicht gemäß § 100 StPO vor Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände (wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit) eine Eigentumsverfehlung vorliegt.¹

Trotz dieser Prüfungshandlungen können sich jedoch nach Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nachträglich Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß die auf diese Weise geahndete Handlung eine Straftat ist. Tatsachen i. S. des § 9 VerfVO sind nur solche Umstände, die mit der durch polizeiliche Strafverfügung geahndeten Handlung im Zusammenhang stehen und die in Würdigung aller Umstände erkennen lassen, daß diese Tat nicht eine Verfehlung, sondern eine Straftat ist, bei der die Voraussetzungen für den Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht gegeben sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Rechtsverletzer

- kurze Zeit vor der Begehung der Tat bereits wegen einer Eigentumsverfehlung oder einer Eigentumsstraf-, tat zur Verantwortung gezogen wurde;
- außer der geahndeten Tat noch andere Eigentumsstraf-taten begangen hat;
- bewußt bestimmte Bedingungen zur Tatbegehung ausgenutzt hat, die eine erhebliche Tat- und Schuldschwere begründen;
- in seiner Handlungsabsicht und Zielstellung weit über den zunächst festgestellten verursachten bzw. beabsichtigten Schaden hinausging.

Werden derartige Tatsachen, die zwar zum Zeitpunkt des Erlasses der polizeilichen Strafverfügung vorhanden, dem entscheidenden Organ aber unbekannt waren, nachträglich bekannt, so liegt es auf der Hand, daß eine polizeiliche Strafverfügung in Kenntnis dieser die Gesellschaftswidrigkeit begründenden Umstände nicht erlassen worden wäre. In diesen Fällen ermöglicht es § 9 VerfVO dem Staatsanwalt, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage zu erheben. Dabei ist es m. E. für eine solche Anklageerhebung unerheblich, ob diese Tatsachen dem entscheidenden Organ bei Erlaß der polizeilichen Strafverfügung infolge mangelhafter Ermittlungstätigkeit oder trotz ordnungsgemäßer Arbeitsweise unbekannt waren. Wesentlich ist allein, daß sie dem entscheidenden Organ zum Zeitpunkt der Entscheidung unbekannt waren.

Dagegen ist die Anklageerhebung unzulässig, wenn das entscheidende Organ auf Grund falscher Einschätzung oder fehlerhafter rechtlicher Würdigung ihm bekannter Tatsachen, die die Tat- oder Schuldschwere erheblich beeinflussen, die Handlung des Rechtsverletzers als Verfehlung beurteilt und deshalb unzulässigerweise die Voraussetzungen des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung als gegeben ansah. Diese fehlerhaften Einschätzungen des entscheidenden Organs sind nicht als „nachträglich bekanntgewordene Tatsachen“ i. S. des § 9 VerfVO anzusehen, auch dann nicht, wenn diese Mängel oder Fehler in der Arbeitsweise erst später vom Staatsanwalt aufgedeckt und damit bekannt werden.

Liegen die in § 9 VerfVO geforderten Voraussetzungen vor, ist eine Anklageerhebung dennoch nicht zwingend vorgeschrieben. Ist mit der erlassenen polizeilichen Strafverfügung eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Rechtsverletzer gegeben oder ist im Strafverfahren lediglich eine Geldstrafe zu erwarten, deren Höhe nicht